



Protokollauszug vom

01.04.2026

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsankordnungen: Anpassung Park- und Temporegime Schachenweg

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/423

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsankordnungen

1.1 Im Gebiet «Rosenberg» wird auf dem Schachenweg, im Abschnitt Zielstrasse bis Bettenstrasse, eine Begegnungszone mit dem Signal 2.59.5 eingeführt.

1.2 Auf dem Schachenweg, im Abschnitt Zielstrasse bis Bettenstrasse, werden die Parkfelder der blauen Zone aufgehoben.

1.3 Auf der Bettenstrasse wird die bestehende Tempo 30 Zone um ca. 25 m in Richtung Schaffhauserstrasse erweitert.

1.4 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsankordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.5 Gegen diese Verkehrsankordnungen kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt, durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsankordnungen gemäss Dispositivziffer 1 amtlich zu publizieren.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts 5004930, «Schachenweg, Ziel- bis Schaffhauserstrasse, Strasseninstandstellung».

4. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten ist durch ein Gutachten abzuklären, ob die Massnahme zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind (Art. 108 Abs. 4 SSV). Ausgenommen von der Gutachtenpflicht sind Anordnungen von Begegnungszonen und Tempo-30-Zonen auf nicht verkehrsorientierten Nebenstrassen (Art. 108 Abs. 4^{bis} und Art. 2a Abs. 5 und 6 SSV). Auf Grundlage dessen werden für solche Verkehrsanordnungen nur bei überkommunal klassierten Strassen (verkehrsorientiert) und kommunal klassierten Strassen (Empfehlung UVEK bezüglich Rechtsmittelverfahren) verkehrstechnische Gutachten erstellt.

Im Juni 2021 hat der Stadtrat das «Zielbild Temporegime der Stadt Winterthur» genehmigt und zur Publikation freigegeben (SR.21.457-1). Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wurde in Ziffer 3 beauftragt, künftige Verkehrsprojekte und Strassenbauprojekte auf der Basis der Zielbilder «Etappe Morgen» und «Vision Winterthur 2040» zu erarbeiten. In der «Etappe Morgen» des «Zielbilds Temporegime der Stadt Winterthur» ist für alle untergeordneten Strassenabschnitte Tempo 30 vorgesehen. Gemäss dem Zielbild «Vision Winterthur 2040» ist eine Begegnungszone im Projektperimeter möglich. Im Zusammenhang mit dem Sanierungsprojekt wird nun eine Begegnungszone eingeführt.

Die Einführung der Begegnungszone «Schachenweg» unterstützt somit die vom Stadtrat verabschiedete übergeordnete Planungsgrundlage «Zielbild Temporegime». Die Umsetzung ist dabei mit der Strassensanierung koordiniert.

2. Verkehrstechnische Beurteilung

Beim Schachenweg handelt es sich um eine Erschliessungsstrasse innerhalb eines Wohngebietes. Die Strassen im Perimeter weisen keine Klassierung im kommunalen Richtplan auf und sind somit als nicht verkehrsorientiert zu beurteilen.

Im Perimeter sind Sicherheitsdefizite vorhanden, welche mit der Einführung der Begegnungszone entschärft werden können. Namentlich handelt es sich dabei um unübersichtliche Gebäudezugänge, nicht normgerechte Sichtweiten und Fahrgassbreiten bei Grundstückszufahrten aufgrund bestehender öffentlicher Parkfelder im Strassenraum. Zusätzlich befinden sich aufgrund der Wohnnutzung vermehrt Kinder und Jugendliche im Strassenraum. Gegenüber dieser Altersgruppe gilt ein besonderes Schutzbedürfnis.

Mit der Einführung der Begegnungszone auf dem Schachenweg, im Abschnitt Ziel- bis Bettenstrasse, können die vorhandenen Sicherheitsdefizite minimiert, die allgemeine Lärmbelastung tendenziell gesenkt und eine verträgliche Abwicklung des Verkehrs im Quartier, insbesondere auf den bestehenden Mischverkehrsflächen, sichergestellt werden. Zusätzlich zum neuen Verkehrsregime «Begegnungszone» werden die bestehenden öffentlichen Parkfelder aufgehoben. Dadurch wird sichergestellt, dass die Sichtweiten der privaten Zufahrten nicht mehr aufgrund öffentlicher Parkierung eingeschränkt werden und die erforderliche Fahrgasse der Grundstückszufahrten gewährleistet ist.

3. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossenen Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

4. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnungen werden durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Werden die Verkehrsanordnungen rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Projektierung und Realisierung, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

5. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1. Plan zur Verkehrsanordnung